Gesetz und Verordnungsblatt

4.1 Es elleftet bem Ermeffen bes Bengfanbellgere überlaffen, die Bohe bes Deckerbes

für das

öfterreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffchaften Gorg und Gradisca, der Markgraffchaft Iftrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

ther Repullidanna zur Rücktellung .

XVIII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 13. October 1874.

fuftentungifden Landes-Commission für Berig 2 e-Ungelegenbritag

Kundmachung der f. f. füstenländischen Statthalterei vom 7. September 1874,

betreffend bie Subventionirung von Brivatbeichalern.

Auf Grund der von der kuftenländischen Landes-Commission für Pferdezucht-Angelegenheiten anerkannten Möglichkeit, die von dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium festgestellten Maßregeln der Subventionirung von Privatbeschälern auch im Kuftenlande nach und nach durchzusühren, werden hinsichtlich des hiebei zu beobachtenden Borganges nachstehende Grundfätze bekannt gegeben.

- 1. Der zu subventionirende Privatbeschäler muß nach ber Durchführungs-Borschrift vom 3. Februar 1866, Gesetz- und Berordnungsblatt St. IV, ordnungsmäßig licenzirt sein und als zur Zucht bes betreffenden Gebietes vorzüglich geeignet erkannt werden.
- 2. Derfelbe muß nachgewiesenermaßen bie von ber Landes-Commission von Fall zu bestimmenbe Angahl von Stuten gebeckt haben.
- 3. Die Befiger von Bengsten, welche eine Subvention ansprechen, haben bas ordnungemäßig geführte Dedregister beizulegen.

- 4. Es bleibt dem Ermeffen des Bengftenbesitzers überlaffen, die Bohe des Deckgeldes zu beftimmen.
- 5. Der Hengstenbesitzer muß burch ein Zeugniß nachweisen, daß der zu subventionirende Hengst einmal vor und zweimal während der abgelaufenen Deckperiode einer gründlichen Besichtigung durch einen hiezu befugten Thierarzt oder in Ermanglung eines solchen
 durch einen geprüften Kurschmied oder patentirten Hufbeschlagschmied unterzogen worden ist.
- 6. Ein bereits subventionirter Hengst darf im nächstfolgenden Jahre nur dann wieder mit einer Subvention betheilt werden, wenn seine Fruchtbarkeit und Qualität durch eine entsprechende Anzahl und Qualität der von ihm im Borjahre erzeugten Fohlen sichergestellt ist.
- 7. Die Ertheilung ber Subvention barf erft nach abgelaufener Dectzeit ftattfinden.
- 8. Der subventionirte Bengst kann erst ein Jahr nach Erhalt ber Subvention frei ver- kauft werben; mahrend biefes Jahres hat ber Staat bas Borkanfsrecht.

Zur Einhaltung dieser letteren Bestimmung bei sonstiger Verpflichtung zur Rückstellung ber erhaltenen Subvention, muß sich der Hengstenbesitzer durch Unterfertigung eines nach dem beiliegenden Formulare ausgestellten Neverses verbindlich erklären.

- 9. Die Subvention für einen Bengst beträgt in ben Gerichtsbezirken Flitsch, Tolmein, Rirchheim und Canale 100 fl. Deft. B., in ben übrigen Theilen bes Ruftenlandes 150 fl.
- 10. Die Gesuche um Subventionirung felbst find bis Ende October bieses Jahres im Bege ber betreffenden Bezirkshauptmannschaft, oder bes Stadtmagistrates einzubringen.
- 11. Die Durchführung der vorangesetzten Bestimmungen, so wie die Ueberwachung der strengen Einhaltung der von den Hengstenbesitzern übernommenen Verpflichtungen obliegt der küstenländischen Landes-Commission für Pferdezucht-Angelegenheiten.

g'im dnichtung ber f. f. kustenländischen Statthalterei vom 7. September 1874.

Auf Grand der von der füstentändischen Landes Commission für Pferdezucht-Angelegenheiten anerkannten Wöglichkeit, die von dem hohen L. t. Adexbon-Widnisterium sestigestellen Rögergeln den Subventionirung von Peivatbeschälern auch im Küstenlande nech und nach durchzususchen vorden hinsichtlich ves hiedei zu beobachtenben Borgaliges nachstehende Gennd-

betreffend bie Subventionirung von Privatheichiern.

1. Der zu fiedermionirende Beiordbeschäfer neus nach der Durchführungs-Borschrift vom Februar 1866, Gefeg, und Berordungsblact St. IV, ordnungsuäffig liconzier sein und dagen Zucht bes derreifenden Gebiebes vorzuglich geeigner erlaumt werden.

all zu bestimmende Angahl von Steten gedecht haben.
3. Die Bofiger von Henglen, welche eine Subvention ansprechen, haben das ordnunge.

mößig geführte Deftregifter beigulegen.

Formulare.

Revers

womit ich (Name und Wohnort) mich verpflichte, für den Fall, als ich den mir gehörigen und für die abgelaufene Deckperiode 187 mit einer Staats-Subvention von betheilten Hengst (Beschreibung desselben)

innerhalb Eines Jahres vom Tage ber Unterfertigung diefes Reverses an gerechnet verkaufen wollte, hievon die Landescommission für Pferdezuchts-Angelegenheiten in Görz zu verständigen und dem Staate das bezügliche Borkaufsrecht durch Ein Jahr zu wahren.

Indem ich mich weiters verpflichte, bei Nichteinhaltung dieser Zusage die empfangene Subvention im Betrage von ohne jede Einrede zu Handen der Landescommission für Pferdezuchts-Angelegenheiten in zurückzustellen, unterwerse
ich mich zugleich für diesen Fall der politischen Execution.

(Ort — Datum.)

(Unterfdrift.)

grad and this oil adjained engine grant and memory and grammature.

de Der Kongfleibeiten durch einer ein Amgult beibeiten, wie der an dereinunge best aufgest einem der der granzen beitreit unt abgebeitenen Kantingen Steinengen Stein gefore wart Bakgebeiten bil der weite ehreit beitreit Tolleung ihre his Litzenflein einer Auflie dans einem gestilbte Kristigneite aber biltenbilten Fahrenfleigenbeite, numprogen durchen Ann. Die werden hebrenfleinieren Bengil dent der nachhörtenbeiten kom zum Kein seinen

Heners

nomit ich (Name und Wohnort)
erat, als ich den mir gehörigen und für die abgelaufene Dedveriode 1 als nicht einer Staals Sudak Sudak Schoenian von beiheilten Hengti (Beichreibung arbeiben)
innerhald Eines Iahres von Toge der Unterfertigung diese Revertes an gerechnet verlaufen wollte, pieton die Landescommisson für Pherdezingts-Angelegenheiten in

gerechtet verlaufen wollte, pieban die Landeskommisson für Perdezuchts-Angelegenheiten in Gorz zu verstandigen und dem Stocke das dezügliche Borkanisrecht durch Ein Lahr zu wahren

Indent ich mich weiters verpflichte, bei Nichteinhaltung dieser Zuloge die einpfangener Subvertien im Werrage von zu werden der Sanden der Landen Germicht der Landen Fan der verbeiten der Landen Germicht Creention

(mmin@____ 113)

(Unterfairly.)